

Einfache Anfrage Cozzio-Uzwil / Hess-Rebstein / Warzinek-Mels vom 4. September 2022

Autismus-Spektrum-Störungen – ein Thema auf höchster politischer Ebene: Ist der Kanton St.Gallen einen Schritt weiter?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 10. Januar 2023

Bruno Cozzio-Uzwil, Sandro Hess-Rebstein und Thomas Warzinek-Mels erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 4. September 2022 nach dem aktuellen Stand der Massnahmen und Angebote des Kantons St.Gallen zur Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS). Die Anfrage erfolgt im Nachgang zur Beantwortung der Interpellation 51.18.103 «Autismus-Spektrum-Störungen – ein Thema auf höchster politischer Ebene – kommt es beim Kanton entsprechend an?». Die Fragesteller sehen Handlungsbedarf bei der Beschulung von Kindern mit ASS sowie der kompetenten Beratung und finanziellen Unterstützung von betroffenen Familien seitens der Gemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bildungslandschaft des Kantons St.Gallen hat sich in den letzten Jahren verändert. Grundsätzlich zeigt sich bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf ein erhöhter Bedarf nach intensiver Betreuung. Ein solcher Bedarf kann sich auch aus einer ASS-Diagnose ergeben. Intensive Betreuung erfordert sowohl spezialisiertes Fachwissen als auch interdisziplinäres Agieren von Fachpersonen und Fachdiensten über die Systemgrenzen hinweg.

Hinsichtlich ASS ist im Vergleich zum Jahr 2019 zu beachten, dass zwei Projekte die Situation massgeblich beeinflussen: einerseits spezifisch das Projekt «Intensive Frühinterventionen (IFI)» für Kinder mit frühkindlichem Autismus unter Federführung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und andererseits im Gesamtzusammenhang der Sonderpädagogik die Evaluation des Sonderpädagogik-Konzepts des Kantons St.Gallen, die aktuell durchgeführt wird und bis Ende 2023 dauert. Vor konzeptionellen Massnahmen auf dem Feld ASS sind grundsätzlich die Ergebnisse dieser Projekte abzuwarten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Vorbemerkungen:

- ASS kann in unterschiedlichen Ausprägungen und Schweregraden auftreten: in leichter Form, die eine verbale Kommunikation und ein mehr oder weniger selbstständiges Leben ermöglicht, oder aber mit deutlich schwerwiegenderen Störungen, wie z.B. mit den stark stereotypen Verhaltensweisen oder mit Minderintelligenz, die gehäuft bei Kindern mit frühkindlicher ASS auftritt. Flankierende Krankheiten bzw. Beeinträchtigungen wie Epilepsie, ADHS oder Verhaltensstörungen können das Belastungsbild erschweren. Weiter verfügen die Betroffenen über unterschiedliche eigene Ressourcen, die den Umgang mit der Behinderung stark beeinflussen können. Dieser Heterogenität trägt der Begriff «Autismus-Spektrum-Störung» Rechnung. Er bringt zum Ausdruck, dass es nicht die eindeutige Diagnose und die darauf gestützte punktgenaue Lösung für die intensive Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ASS gibt. Die grosse Heterogenität ist bei der Entwicklung von Strategien und Handlungsansätzen stets zu berücksichtigen.

- Der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen (SPD) ist bezüglich Kindern im Schulalter mit einer ASS-Diagnose für die Ersterfassung und Triage zu weiteren Abklärungsstellen, für die Beratung der Eltern, Lehr- und schulischen Fachpersonen sowie für die Vernetzungs- und Koordinationsarbeit der verschiedenen Fachpersonen und -stellen zuständig. Er unterstützt insoweit die Lehrpersonen und Schulteams der Regelschulen. Im Weiterbildungsprogramm des Kantons St.Gallen werden seit einigen Jahren spezifische Weiterbildungsangebote zum Thema ASS für die Akteure der Volksschule angeboten. Die Sonderschulen ihrerseits sorgen für die Anstellung von entsprechend spezialisiertem Personal. Sodann ist der Kanton St.Gallen im Hochschulrat der Hochschule für Heilpädagogik vertreten und kann so auf strategischer Ebene Einfluss auf die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bezüglich sonderpädagogischer Aus- und Weiterbildung nehmen.

Der grösste Fortschritt für alle Kinder mit durch eine Behinderung indiziertem besonderem Bildungsbedarf ist im fachlichen Know-how der Sonderschulen zu verzeichnen: In den Institutionen der Sonderbeschulung soll generell und unabhängig von «Diagnosen» für Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Ausprägung ihres besonderen Bildungs- und Förderbedarfs nicht in der Regelschule beschult werden können, ein qualitativ hochwertiger Unterricht und eine ebensolche Betreuung angeboten werden. Im Zuge der angewachsenen gesellschaftlichen Heterogenität machen sich die St.Galler Sonderschulen für akkurate Förderung bei immer diverseren Behinderungs- und Krankheitsbildern fit und bilden ihr Personal dafür laufend weiter. Sie haben in den letzten Jahren insbesondere Intensivgruppen für anspruchsvolle Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die gerade auch von Kindern mit ASS besucht werden können. Sodann werden neue Formen von Internatsbeschulung getestet, niederschwellige Beratung von und intensivere Zusammenarbeit mit psychiatrischen Diensten angestrebt, Fachpersonenteams zu Spur- und Beratungsgruppen zum Thema ASS zusammengesetzt, für die Mitarbeitenden der Institutionen gesamtheitliche und individuelle Weiterbildungen zum Thema angeboten sowie Kontakte zu Fachpersonen anderer Bereiche (z.B. aus der Medizin) gepflegt. Zudem wird das ausgebaute Fachwissen der Sonderschulen im Umgang mit ASS-Kindern durch deren ambulante Beratungs- und Unterstützungsdienste (B&U) aktiv nach aussen in die Regelschule getragen. Die B&U-Dienste werden vom Kanton seit dem Jahr 2017 mit spezifischen Ressourcen ausgestattet.

2./3. Die Anerkennung von ASS als Beeinträchtigung wird im Kanton St.Gallen nicht in Frage gestellt. Die Diagnostizierung eines Störungsbilds im Autismus-Spektrum liegt in ärztlicher Kompetenz, namentlich bei den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten oder bei den Kinderspitälern. Solche Diagnosen entsprechen fachspezifisch ICD-10 und werden dem Kapitel V «Psychische und Verhaltensstörungen» (F00-F99), genauer den «Entwicklungsstörungen» (F80-F89) zugeordnet. Wie vorstehend (Ziff. 1) ausgeführt, entspricht einer ASS-Diagnose jedoch nicht in jedem Fall eine individuelle Beeinträchtigung im Alltag oder in der Beschulbarkeit. Insoweit ist die Expertise der schulpsychologischen Dienste gefragt, die sich ihre Beurteilung des individuellen Bedarfs eines Kinds nicht nur aufgrund der gestellten Diagnose, sondern auch aufgrund eigener Abklärungen und Beobachtungen sowie der Berichte der Familie, des Kinds und der Beteiligten der Schule bilden. Diese Beurteilung wird im Rahmen der Abklärung zuhanden des Volksschulträgers ausgewiesen, der dann entsprechende Massnahmen verfügt.

Das geltende, mit breitem fachlichem und politischem Konsens erlassene Sonderpädagogik-Konzept aus dem Jahr 2015 sieht zwar keine spezifischen Sonderschulen für die Förderung von Kindern mit ASS vor. Dank den geschilderten Professionalisierungsschritten (Ziff. 1) werden heute aber in vielen bestehenden Sonderschulen Kinder und Jugendliche mit ASS kompetent beschult und unterstützt und sind dort gut aufgehoben. Da ASS wie erwähnt ein tendenziell «unscharfes» Störungsbild ist, das oftmals mit weiteren Auffälligkeiten einhergeht, ist es qualitativ nicht nachteilig, Kinder mit ASS bereits bestehenden, fachlich auf-

geschlossenen Sonderschulen zuzuweisen. Insoweit ist die Diskussion um die Gründung und Anerkennung einer exklusiven Sonderschule für ASS nicht vordringlich. Stattdessen sind «konventionelle» Sonderschulen mit der erforderlichen Fachlichkeit aus, so hängt die passgenaue Förderung dieser Kinder nicht vom exklusiven konzeptionell-organisatorischen Fokus ab.

Führt eine entsprechende Diversifizierung einer Sonderschule zu erhöhtem Platzbedarf, so ist das Bildungsdepartement in Nachachtung des XXIV. Nachtrags¹ zum Volksschulgesetz (§GS 213.1) konsequent offen für zusätzliche Platzierungen über die Planzahlen gemäss dem geltenden Sonderpädagogik-Konzept und der Leistungsvereinbarungen hinaus. Platzierungen ausserhalb des konzeptgemässen Einzugsgebiets werden stattgegeben, wenn die konzeptgemäss zuständigen Schulen keinen Platz bieten können. Wird ein ausserkantonaler Schulplatz durch den SPD beantragt und durch den Schulträger verfügt, wird das entsprechende Kostenübernahmegesuch durch den Kanton bewilligt.

Ergibt die laufende Evaluation des kantonalen Sonderpädagogik-Konzeptes oder die Auswertung des nationalen Projektes IFI ASS² gute Gründe für eine einzig auf ASS spezialisierte Sonderschule und findet sich eine private Trägerschaft, die bereit ist, eine entsprechende Schule aufzubauen, so verschliesst sich die Regierung ungeachtet des vorstehend (vorletzter Absatz) Ausgeführten einer Anerkennung nicht. Vorerst sind indessen die entsprechenden Befunde abzuwarten.

¹ nGS 2021-070.

² Das Projekt IFI richtet sich an Kinder im Vorschulalter mit einer ASS-Diagnose und kombiniert medizinisch-therapeutische sowie pädagogisch-therapeutische Interventionsansätze. In der Schweiz werden medizinisch-therapeutische Leistungen von der Invalidenversicherung des Bundes (IV) finanziert, während pädagogisch-therapeutische Leistungen von den Kantonen übernommen werden. Die IV finanziert im Rahmen des Projekts IFI einen Teil der Kosten von pilotierten Frühinterventionen. Die EDK beschloss Ende Juni 2022, die Federführung für das Projekt IFI zu übernehmen und mit Fokus auf das Finanzierungsmodell «NFA-Verbundaufgabe» zum Abschluss zu führen. Das Generalsekretariat der EDK wird den Abschluss mit einem Bericht dokumentieren und den Kantonen bzw. deren Gremien in der EDK für das weitere Vorgehen Antrag stellen.